

TE Vwgh Erkenntnis 2012/10/16 2009/11/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/01 Straßenverkehrsordnung;
90/02 Führerscheingesetz;

Norm

FSG 1997 §24 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs2 Z2;

FSG 1997 §26 Abs2 Z4;

FSG 1997 §26 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, über die Beschwerde des G D in T, vertreten durch Kinberger-Schuberth-Fischer Rechtsanwälte-GmbH in 5700 Zell am See, Salzachtal Bundesstraße 13, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg vom 23. Oktober 2009, Zl. UVS- 34/10939/2-2009, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, Lenkverbot und Anordnung begleitender Maßnahmen (weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Vorstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 16. September 2009 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides (somit bis einschließlich 31. Mai 2010) entzogen. Gleichzeitig wurde für denselben Zeitraum ein Verbot für das Lenken von Motorfahrzeugen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen verhängt. Außerdem wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer während der Entziehungsdauer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe und ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Schließlich wurde einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Auf Grund der dagegen erhobenen Berufung des Beschwerdeführers erhöhte die belangte Behörde die Entziehungsdauer und die Dauer des Lenkverbotes von 9 auf 15 Monate und sprach aus, dass diese frühestens mit Ablauf des 30. November 2010 endeten. Im Übrigen bestätigte sie den erstinstanzlichen Bescheid.

In der Begründung stellte sie als entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest, dem Beschwerdeführer sei in der Vergangenheit zweimal die Lenkberechtigung entzogen worden. Am 10. Februar 2001 habe er ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,65 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt, was zu einer Entziehung der Lenkberechtigung in der Dauer von 3 Monaten geführt habe. Am 16. September 2005 habe er erneut ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,45 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt, was zur Entziehung der Lenkberechtigung in der Dauer von 6 Monaten geführt habe.

Am 18. August 2009 habe der Beschwerdeführer abermals ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,78 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt, was zu dem nunmehr mit Berufung bekämpften erstinstanzlichen Bescheid geführt habe. In der Berufung habe der Beschwerdeführer die Herabsetzung der Entziehungsdauer und die Aufhebung der Anordnung betreffend die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens beantragt.

Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde zur "Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit (Entziehungsdauer)" aus, dass Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählten und eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG darstellten. Die besondere Verwerflichkeit der Wiederholung solcher Delikte falle daher im Rahmen der Bemessung der Entziehungszeit besonders ins Gewicht, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Wertung der Tatsache auch länger zurückliegende Alkoholdelikte und Entziehungen der Lenkberechtigung zu Lasten des Betreffenden zu berücksichtigen seien. Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom "24. August 1999, ZI. 2001/11/0101", bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt eine Entziehungsdauer von sogar 21 Monaten als unbedenklich angesehen. Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde zur "Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit (Entziehungsdauer)" aus, dass Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählten und eine bestimmte Tatsache im Sinne des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, FSG darstellten. Die besondere Verwerflichkeit der Wiederholung solcher Delikte falle daher im Rahmen der Bemessung der Entziehungszeit besonders ins Gewicht, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Wertung der Tatsache auch länger zurückliegende Alkoholdelikte und Entziehungen der Lenkberechtigung zu Lasten des Betreffenden zu berücksichtigen seien. Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom "24. August 1999, ZI. 2001/11/0101", bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt eine Entziehungsdauer von sogar 21 Monaten als unbedenklich angesehen.

Im vorliegenden Fall seien die beiden genannten Vorentziehungen sowie der Umstand, dass die gegenständliche Alkoholfahrt dreieinhalb Jahre nach Ende der letzten Entziehung der Lenkberechtigung erfolgt sei, zu Lasten des Beschwerdeführers zu werten, wohingegen keine Umstände zu seinen Gunsten sprächen. Ausgehend davon sei schon im Hinblick auf die angeführte höchstgerichtliche Judikatur die von der Erstbehörde getroffene Annahme, der Beschwerdeführer werde neun Monate nach Begehung des letzten Alkoholdeliktes seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben, unzutreffend. Vielmehr sei auf Grund des Ausmaßes der letzten Alkoholisierung und der genannten beiden Vorentziehungen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer frühestens 15 Monate nach Begehung des letzten Alkoholdeliktes seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen werde. Dies gelte sinngemäß auch hinsichtlich des ausgesprochenen Lenkverbotes.

Zur angeordneten Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens verwies die belangte Behörde (erkennbar mit Blick auf § 24 Abs. 3 erster Satz FSG) darauf, dass es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handle. Das Ermessen sei im vorliegenden Fall auf Grund des Alkoholisierungsgrades des Beschwerdeführers und der beiden Vorentziehungen rechtmäßig ausgeübt worden. Zur angeordneten Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens verwies die belangte Behörde (erkennbar mit Blick auf Paragraph 24, Absatz 3, erster Satz FSG) darauf, dass es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handle. Das Ermessen sei im vorliegenden Fall auf Grund des Alkoholisierungsgrades des Beschwerdeführers und der beiden Vorentziehungen rechtmäßig ausgeübt worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. In der Beschwerde werden die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Bescheides nicht bestritten. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Erhöhung der Entziehungsdauer von 9 auf 15 Monate und führt dazu aus, dass das von der belangten Behörde zitierte hg. Erkenntnis Zl. 2001/11/0101 mit dem gegenständlichen Fall nicht vergleichbar sei, weil die dortige lange Entziehungsdauer mit weit häufigeren Vorentziehungen als gegenständlich begründet worden sei. Näher zitierte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zeigten, dass jedenfalls eine Entziehungsdauer von 15 Monaten in einem Fall wie dem vorliegenden nicht gerechtfertigt sei. Zur Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung bemängelt der Beschwerdeführer zusammengefasst die seines Erachtens nicht ausreichende Begründung der Ermessensentscheidung.

2. Die Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 93/2009, lauten auszugsweise: 2. Die Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997, in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2009,, lauten auszugsweise:

"§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen"

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Absatz 3,) und ihrer Wertung (Absatz 4,) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder ...

...

1. (3) Absatz 3, Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand Als bestimmte Tatsache im Sinn des Absatz eins, hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; 1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins, bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Paragraph 83, Sicherheitspolizeigesetz - SPG, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,, zu beurteilen ist;

...

1. (4) Absatz 4, Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist. Für die Wertung der in Absatz eins, genannten und in Absatz 3, beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Absatz 3, Ziffer 14, und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

2. (5) Absatz 5, Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens getilgt ist. Für die Frage der Wertung nicht getilgter bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch derartige strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie bereits getilgt sind. Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Absatz eins,, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens getilgt ist. Für die Frage der Wertung nicht getilgter bestimmter Tatsachen gemäß Absatz 3, sind jedoch derartige strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie bereits getilgt sind.

...

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Paragraph 24, (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die

Erteilung der Lenkberechtigung (Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

...

1. (3) Absatz 3, Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. ...

...

§ 25. ... Paragraph 25, ...

1. (3) Absatz 3, Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (Paragraph 7,) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

§ 26. ... Paragraph 26, ...

1. (2) Absatz 2, Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

...

2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu 2. ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu

entziehen,

...

4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier 4. erstmalig ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier

Monaten zu

entziehen,

...

6. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, 6. ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,

..."

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt. Eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO 1960 begeht, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begeht, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt. Eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begeht, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begeht, wer ein Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkt oder in Betrieb nimmt. Als von Alkohol beeinträchtigt gilt der Zustand einer Person gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 jedenfalls bei einem Alkoholgehalt der Atemluft 0,4 mg/l oder darüber. Eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 begeht, wer ein Fahrzeug in einem durch

Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkt oder in Betrieb nimmt. Als von Alkohol beeinträchtigt gilt der Zustand einer Person gemäß Paragraph 5, Absatz eins, StVO 1960 jedenfalls bei einem Alkoholgehalt der Atemluft 0,4 mg/l oder darüber.

3. Im vorliegenden Beschwerdefall hat die belangte Behörde auf Grund des vom Beschwerdeführer unstrittig am 18. August 2009 begangenen Alkoholdelikts die Lenkberechtigung für die Dauer von 15 Monaten (gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 31. August 2009) bis zum 30. November 2010 entzogen (das entspricht einer angenommenen Verkehrsunzuverlässigkeit von rund 15 ½ Monaten). Diese Dauer wird von der Beschwerde als rechtswidrig angesehen.

4. Im gegenständlichen Beschwerdefall ist von der unstrittigen Feststellung auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 18. August 2009 mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,78 mg/l ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, wodurch er eine Übertretung des § 99 Abs. 1a StVO begangen hat. Daraus folgt gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für eine Dauer von - mindestens - vier Monaten zu entziehen war (ein Fall des § 26 Abs. 2 Z 6 FSG liegt hier nicht vor). An dieser gesetzlichen Mindestentziehungsdauer ändert das vom Beschwerdeführer im Jahr 2005 begangene Alkoholdelikt (0,45 mg/l Atemluftalkoholgehalt) nichts, weil dieses eine Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO darstellt und der Katalog des § 26 Abs. 2 FSG für eine solche Deliktskombination keine höhere Mindestentziehungsdauer vorsieht. 4. Im gegenständlichen Beschwerdefall ist von der unstrittigen Feststellung auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 18. August 2009 mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,78 mg/l ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, wodurch er eine Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins a, StVO begangen hat. Daraus folgt gemäß Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer 4, FSG, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für eine Dauer von - mindestens - vier Monaten zu entziehen war (ein Fall des Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer 6, FSG liegt hier nicht vor). An dieser gesetzlichen Mindestentziehungsdauer ändert das vom Beschwerdeführer im Jahr 2005 begangene Alkoholdelikt (0,45 mg/l Atemluftalkoholgehalt) nichts, weil dieses eine Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins b, StVO darstellt und der Katalog des Paragraph 26, Absatz 2, FSG für eine solche Deliktskombination keine höhere Mindestentziehungsdauer vorsieht.

Nach der ständigen hg. Judikatur stehen aber die im § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. November 2009, Z I . 2009/11/0023, und die dort wiedergegebene Vorjudikatur). Im letztzitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof überdies klargestellt, dass die Behörde auch dann nach § 26 Abs. 1 und 2 FSG vorzugehen hat, wenn die Begehung der in diesen Bestimmungen genannten Übertretungen nicht erstmalig erfolgt. Nach der ständigen hg. Judikatur stehen aber die im Paragraph 26, Absatz eins, und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. November 2009, Z I . 2009/11/0023, und die dort wiedergegebene Vorjudikatur). Im letztzitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof überdies klargestellt, dass die Behörde auch dann nach Paragraph 26, Absatz eins, und 2 FSG vorzugehen hat, wenn die Begehung der in diesen Bestimmungen genannten Übertretungen nicht erstmalig erfolgt.

Im vorliegenden Beschwerdefall hat die belangte Behörde solche Umstände einerseits im hohen Alkoholisierungsgrad des Beschwerdeführers bei dem am 18. August 2009 verwirklichten Delikt und andererseits in den beiden Alkoholdelikten der Jahre 2001 und 2005, die jeweils zu Entziehungen geführt haben, gesehen.

Der belangten Behörde ist darin beizupflichten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Alkoholdelikte im Straßenverkehr als besonders verwerflich zu qualifizieren sind (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2010, ZI. 2010/11/0101), sodass die belangte Behörde die Verwerflichkeit der beiden vom Beschwerdeführer in den Jahren 2001 und 2005 begangenen Vordelikte in die nunmehrige Prognose seiner Verkehrsunzuverlässigkeit einbeziehen durfte. Der belangten Behörde ist darin beizupflichten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Alkoholdelikte im Straßenverkehr als besonders verwerflich zu qualifizieren sind vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2010, ZI. 2010/11/0101), sodass die belangte

Behörde die Verwerflichkeit der beiden vom Beschwerdeführer in den Jahren 2001 und 2005 begangenen Vordelikte in die nunmehrige Prognose seiner Verkehrsunzuverlässigkeit einbeziehen durfte.

Zu prüfen ist daher, ob diese beiden Vordelikte aus den Jahren 2001 und 2005 in Verbindung mit der Verwerflichkeit (hoher Alkoholisierungsgrad) des am 18. August 2009 begangenen Deliktes eine Erhöhung der viermonatigen Mindestentziehungsdauer auf fünfzehn Monate rechtfertigen.

Dies ist aus folgenden Gründen nicht der Fall:

1. Soweit sich die belangte Behörde auf das hg. Erkenntnis Zl. 2001/11/0101 beruft (das richtigerweise vom 24. April 2001 stammt), so handelt es sich dabei um keinen mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt, zumal der damalige Beschwerdefall u. a. durch deutlich höhere Alkoholisierungsgrade (diese entsprachen den schwersten Alkoholdelikten im Sinne des § 99 Abs. 1 lit. a StVO) gekennzeichnet war. 1. Soweit sich die belangte Behörde auf das hg. Erkenntnis Zl. 2001/11/0101 beruft (das richtigerweise vom 24. April 2001 stammt), so handelt es sich dabei um keinen mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt, zumal der damalige Beschwerdefall u. a. durch deutlich höhere Alkoholisierungsgrade (diese entsprachen den schwersten Alkoholdelikten im Sinne des Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO) gekennzeichnet war.

2. Soweit die belangte Behörde in der Gegenschrift ausführt, es habe sich beim letztzitierten Erkenntnis um einen Zitatfehler gehandelt und als vergleichbaren Fall nun das Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0216, nennt, so ist auch dieser Fall mit dem vorliegenden nicht vergleichbar: Im letztzitierten Erkenntnis war nämlich entscheidend, dass dem zur Entziehung der Lenkberechtigung führenden Alkoholdelikt zwei weitere vorangingen, von denen das jüngere zu einer Entziehungsdauer von 12 Monaten geführt hatte und erst 2 Jahre zurücklag.

3. Entscheidend ist, dass sich schon aus der Wertung von Alkoholdelikten, wie sie der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 FSG vorgenommen hat, ergibt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden (keines der vom Beschwerdeführer begangenen Alkoholdelikte erreichte den Schweregrad des § 99 Abs. 1 lit a StVO) eine Entziehungsdauer von 15 Monaten nicht gerechtfertigt ist: Der Gesetzgeber hat nämlich lediglich für die Wiederholung dieser schwersten Alkoholdelikte (§ 99 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb von 5 Jahren eine Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten festgesetzt (§ 26 Abs. 2 Z 2 FSG). Im vorliegenden Beschwerdefall käme man somit nur dann zu einer vertretbaren Entziehungsdauer von 15 Monaten, wenn durch die beiden vom Beschwerdeführer zuletzt begangenen Alkoholdelikte der § 26 Abs. 2 Z 2 FSG verwirklicht worden wäre (Mindestentziehungsdauer 12 Monate), weil dann die zusätzliche Berücksichtigung des Alkoholdeliktens aus dem Jahr 2001 im Rahmen der Wertung die ausgesprochene Entziehungsdauer gerechtfertigt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil gegenständlich, wie ausgeführt, gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG von einer Mindestentziehungsdauer von lediglich 4 Monaten auszugehen ist. 3. Entscheidend ist, dass sich schon aus der Wertung von Alkoholdelikten, wie sie der Gesetzgeber in Paragraph 26, Absatz 2, FSG vorgenommen hat, ergibt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden (keines der vom Beschwerdeführer begangenen Alkoholdelikte erreichte den Schweregrad des Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO) eine Entziehungsdauer von 15 Monaten nicht gerechtfertigt ist: Der Gesetzgeber hat nämlich lediglich für die Wiederholung dieser schwersten Alkoholdelikte (Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960) innerhalb von 5 Jahren eine Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten festgesetzt (Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer 2, FSG). Im vorliegenden Beschwerdefall käme man somit nur dann zu einer vertretbaren Entziehungsdauer von 15 Monaten, wenn durch die beiden vom Beschwerdeführer zuletzt begangenen Alkoholdelikte der Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer 2, FSG verwirklicht worden wäre (Mindestentziehungsdauer 12 Monate), weil dann die zusätzliche Berücksichtigung des Alkoholdeliktens aus dem Jahr 2001 im Rahmen der Wertung die ausgesprochene Entziehungsdauer gerechtfertigt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil gegenständlich, wie ausgeführt, gemäß Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer 4, FSG von einer Mindestentziehungsdauer von lediglich 4 Monaten auszugehen ist.

4. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass gegenständlich eine Überschreitung dieser 4-monatigen Mindestentziehungsdauer zwar aufgrund der beiden vom Beschwerdeführer begangenen Vordelikte sowie des hohen Alkoholisierungsgrades beim zuletzt begangenen Delikt in einem Ausmaß, wie es von der Erstbehörde festgesetzt worden war, unbedenklich wäre, dass die Festsetzung einer Entziehungsdauer von 15 Monaten jedoch unzulässig war. Gleiches gilt für das gegenständliche Lenkverbot. Die aufgezeigte Rechtswidrigkeit bewirkt auch die Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden angeordneten Maßnahmen (vgl. insbesondere § 24 Abs. 3 erster Satz FSG). 4. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass gegenständlich eine Überschreitung dieser 4-monatigen Mindestentziehungsdauer zwar aufgrund der beiden vom Beschwerdeführer begangenen Vordelikte sowie des hohen

Alkoholisierungsgrades beim zuletzt begangenen Delikt in einem Ausmaß, wie es von der Erstbehörde festgesetzt worden war, unbedenklich wäre, dass die Festsetzung einer Entziehungsdauer von 15 Monaten jedoch unzulässig war. Gleiches gilt für das gegenständliche Lenkverbot. Die aufgezeigte Rechtswidrigkeit bewirkt auch die Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden angeordneten Maßnahmen vergleiche , insbesondere Paragraph 24, Absatz 3, erster Satz FSG).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 5. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraph 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 16. Oktober 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009110245.X00

Im RIS seit

16.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at